

A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer	Seite
---	--------------

■ **Amt III/63**

Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz 182

■ **Amt III/70**

Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2009 182 - 183

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände	Seite
--	--------------

■ **Stadt Weener**

2. Änderung B-Plan Nr. 61 W "Vogelsang"/8. Änderung B-Plan Nr. 15 W „Hütthaussiedlung“ 183 - 184

■ **Gemeinde Bunde**

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bunde 184

Satzung über die Benutzung des Dorftreffs in der Grundschule Wymeer 184 - 185

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Dorftreff in der Grundschule Wymeer 185 - 186

■ **Gemeinde Firrel**

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 186 - 187

■ **Gemeinde Rhaderfehn**

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 6 BauGB 187

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten 187 - 188

■ **Gemeinde Uplengen**

3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeindebücherei 188

C. Sonstiges	Seite
---------------------	--------------

■ **Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich**

gez. Jeschke
gez. Hake-Söhle
Wirtschaftsprüfer

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.11.2010 beschlossen:

1. Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes zum 31. Dezember 2009 mit der Bilanzsumme auf der Aktiv- und Passivseite von 50.797.225,60 € und der Lagebericht 2009 werden festgestellt.
2. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Vorstehender Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 02.12. bis 10.12.2010 zur Einsichtnahme in der Verwaltung des Landkreises Leer Abfallwirtschaftsbetrieb, Friesenstraße 33/35, 26789 Leer, Zimmer 3.15, aus.

Leer, 18.11.2010

Landkreis Leer Abfallwirtschaftsbetrieb
Werkleitung

Bauleitplanung der Stadt Weener (Ems)

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 W „Vogelsang“ gemäß § 13a BauGB in Textform

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am 30.09.2010 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 W „Vogelsang“ gemäß § 13a BauGB in Textform als Satzung beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes umfasst u. a. die Festsetzung eines Kinderspielplatzes für die Kinderkrippe, Schulstraße. Geltungsbereich siehe nachstehend.



Nr. 15 W, die seit dem 02.11.2009 rechtsverbindlich ist, außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. §§ 233 Abs. 2 i. V. m. 215 BauGB (i. d. F. der Bek. vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137, zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 24.06.2004, BGBl. I S. 1359 bzw. durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006, BGBl. Teil I Nr. 64 S. 3316),

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a) BauGB über das Verhältnis der Änderung des Bebauungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB gemäß § 215 Abs. 1 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weener (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Bebauungsplanänderungen und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weener, den 01.12.2010

**Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister**

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bunde (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 18.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Gebührensatz

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt ab dem Erhebungszeitraum 2011 2,40 Euro/cbm.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bunde, den 18.11.2010

**Gemeinde Bunde
Der Bürgermeister**

Satzung der Gemeinde Bunde über die Benutzung des Dorftreffs in der Grundschule Wymeer

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) hat der Rat der Gemeinde Bunde am 18. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Der Dorftreff in der Grundschule Wymeer dient als öffentliche Einrichtung für soziale und kulturelle Zwecke.

**§ 2
Versagungsgründe**

Die Gemeinde Bunde kann die Benutzung aus wichtigem Grund versagen, insbesondere wenn

- a) die Benutzung der Einrichtungen für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Interessenten zugesagt ist,
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

**§ 3
Anmeldung**

Die Benutzung ist rechtzeitig bei der Gemeinde Bunde zu beantragen.

**§ 4
Besucherhöchstzahlen**

Für den Dorftreff wird die Besucherhöchstzahl auf 70 Personen begrenzt.

Die Küchenbenutzung bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Gemeinde.